

klageschrift nehmen darf. Nach Kenntnisnahme muß er die Anklageschrift zurückgeben.

§ 180 der Strafprozeßordnung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 10. 2. 1952 —  
Gesetzblatt DDR 1952, S. 997

\*

Der Verwaltungsangestellte Horst R ü t h -  
n i n g wurde am 5.3.1953 wegen Verbreitung  
tendenziöser Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe  
von drei Jahren verurteilt. Er erklärte:

*„ . . . Meinen Offizialverteidiger konnte ich erst-  
malig unmittelbar vor der Hauptverhandlung  
sprechen. Er sagte mir, er sei in der Haftanstalt  
gewesen, um mich zu sprechen. Man habe ihm  
erklärt, ich sei nicht anwesend. Er besaß weder eine  
Anklageschrift, noch war ihm Akteneinsicht ge-  
nehmigt worden. Er bat mich deswegen um meine  
Anklageschrift. Weil mir diese ab genommen war,  
konnte ich sie ihm nicht geben. Wir kamen dann  
überein, daß ich bei meiner Vernehmung eine mög-  
lichst ausführliche Darstellung geben würde, um  
ihn einigermaßen ins Bild zu setzen.“*

Vernehmungsprotokoll Horst R ü t h n i n g vom 22. 11.  
1955

\*

Der Grundsatz, daß eine Beweisaufnahme  
unmittelbar vor dem erkennenden Gericht statt-  
finden muß, ist in einem derartigen Umfang  
durchbrochen, daß es für den Angeklagten kaum  
noch ausreichende Möglichkeiten gibt, sich gegen  
eine Anklage und gegen die Benutzung falscher  
oder gestellter Beweismittel erfolgreich zu ver-  
teidigen. Wenn der Angeklagte in einem polizei-